

bern gehört nach allgemein anerkannten Grundsätzen vor denjenigen Gerichtsstand, in dessen Kreis das angeblich belastete Grundstück liegt und dies ist in concreto das aargauische Bezirksgericht Zofingen.

4. Uebrigens müßte die Beschwerde auch abgewiesen werden, wenn es sich wirklich um eine persönliche Ansprache handeln würde; denn als Inhaber der Weberei Untermurgenthal und in Folge ihrer Eintragung in das aargauische Magionenbuch haben die Rekurrenten Künzli und Imboden hinsichtlich aller aus der Betreibung dieses Etablissements hervorgehenden persönlichen Verpflichtungen ihr rechtliches Domizil im Kanton Aargau.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

6. Gerichtsstand in Vaterschaftssachen. — For des actions en paternité.

Vergl. N^o 17.

44. Urtheil vom 9. April 1875 in Sachen Beck.

A. Am 2. November 1873 machte Anna Maria Sollberger von Herzogenbuchsee beim Kirchenvorstand Lohwyl die Anzeige, daß sie von dem damals unbekannt abwesenden Beck, während dessen Aufenthalt in Lohwyl, geschwängert worden sei. Am 3. Dezember 1873 gebar sie einen Knaben, dessen Statusbestimmung, Anspruch an die Mutter, unterm 13. Juni 1874 unter üblichem Rechtsvorbehalte stattfand.

B. Da der Aufenthaltsort des Rekurrenten bis dahin nicht bekannt geworden war, so wurde derselbe auf dem Egidialwege auf den 13. Februar d. J. vor das Amtsgericht Narwangen geladen, um das Rechtsbegehren der Sollberger, daß er als Vater des von ihr geborenen Knaben zu den gesetzlichen Leistungen verurtheilt werde, zu beantworten. Vor dem Amtsgerichte Nar-

wangen bestritt Beck dessen Zuständigkeit, weil es sich um eine persönliche Ansprache handle und er, Rekurrent, daher an seinem im Kanton Solothurn befindlichen Wohnsitz, welchen er schon vor Erlass der Ediktalladung innegehabt habe, belangt werden müsse. Allein das Amtsgericht Narwangen verwarf diese Einrede durch Urtheil vom 13. Februar d. J., erwägend, daß nach bernischem Gesetz (Skg. 183 des Civilgesetzbuches) die Mutter eines unehelichen Kindes das Recht habe, den Schwängerer beim Gerichte ihres Heimortes oder demjenigen, in dessen Bezirk sie niedergekommen, ohne Rücksicht auf das Domizil desselben, zu belangen, diese Gesetzesbestimmung durch Verlassen des Staatsgebietes seitens des Schwängerers nicht umgangen werden könne, Rekurrent zudem bernischer Staatsbürger und zur Zeit der Entstehung der Schwangerschaft im Kanton Bern niedergelassen gewesen sei.

C. Gegen dieses Urtheil hat Beck Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und dessen Aufhebung verlangt, weil das bernische Gesetz dem Art. 59 der Bundesverfassung widerspreche, die Klage der Sollberger eine persönliche sei und er, Beck, schon lange vor Erlass der Ediktalladung seinen Wohnsitz im Kanton Solothurn gehabt habe.

D. Die Sollberger verlangt Abweisung der Beschwerde, gestützt auf die Begründung des amtsgerichtlichen Urtheils und weil:

1. Der Aufenthaltsort des Rekurrenten zur Zeit der Klageanstellung nicht bekannt, somit die Ediktalladung gerechtfertigt gewesen sei und es keineswegs genüge, daß der Vorzuladende einen Wohnort in einem andern Kanton habe, vielmehr derselbe dem Vorladenden bekannt sein müsse, und

2. dem Beschwerdeführer nicht zustehe, gegen ein Urtheil unterer Instanz an das Bundesgericht zu recurriren.

E. Aus den von den Parteien eingelegten amtlichen Zeugnissen geht hervor, daß Rekurrent bis im Frühling 1873 sich in Logivyl, Kts. Bern, aufgehalten, dann aber am 15. April 1873 seine Schriften in Hubersdorf, Kantons Solothurn, und am 6. März 1874 in Solothurn deponirt hat.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die von der Sollberger beim Amtsgerichte Narwangen gegen Beck angestellte Klage bezweckt nicht die gerichtliche Bestimmung des bürgerrechtlichen Standes des von der Sollberger geborenen und angeblich von Beck erzeugten Kindes. Gegenstand der Klage bildet vielmehr lediglich und kann gemäß der bernischen Gesetzgebung (Sagung 179, 181 und 182 des Civilgesetzbuches) nur bilden die Verpflichtung des Rekurrenten zu einem Beitrage an die Verpflegung des Kindes, also eine Geldforderung.

2. Solche Alimentations-Klagen sind aber rein persönliche Klagen und müssen daher gemäß Art. 59 der Bundesverfassung gegen den aufrechtstehenden Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, bei dem Richter seines Wohnortes anhängig gemacht werden. Gemäß dieses Verfassungsartikels kommt der abweichenden Bestimmung des bernischen Civilgesetzbuches (Sagung 183) jedenfalls insoweit keine Rechtskraft zu, als es sich um Alimentationsklagen von bernischen Einwohnerinnen gegen auswärts wohnhafte Mannspersonen handelt, und hat daher das bernische Amtsgericht Narwangen seine Kompetenz mit Unrecht auf jene Gesetzesbestimmung gestützt. Ob der auswärts wohnende Beklagte Bernerbürger sei oder nicht, ist für solche persönliche Klagen unerheblich.

3. Ebenso bedeutungslos ist es, ob der Wohnort des Rekurrenten der Rekursbeklagten zur Zeit der Anstellung ihrer Klage bekannt gewesen sei; entscheidend für die Kompetenz des Gerichtes ist vielmehr einzig, ob Rekurrent damals seinen Wohnsitz im Kanton Bern aufgegeben und einen solchen im Kanton Solothurn erworben gehabt habe. Nun geht aus den eingereichten Zeugnissen allerdings hervor, daß derselbe schon im April 1873 sein Domizil in den Kanton Solothurn verlegt und dort bis jetzt beibehalten hat. Der unbekannt gebliebene Aufenthalt des Rekurrenten rechtfertigte wohl dessen öffentliche Vorladung, dagegen begründete die letztere namentlich für den Fall, als Beck sich über den Besitz eines außer dem Kanton Bern befindlichen festen Domizils auswies, nicht die Kompetenz der bernischen

Gerichte, beziehungsweise des Amtsgerichtes Aarwangen, von welchem die Ediktalladung ausgegangen ist.

4. Was endlich die letzte Einrede der Rekursbeklagten betrifft, daß Rekurrent vorerst an den Appellations- und Kassationshof von Bern hätte appelliren sollen, so hat sich die Praxis der Bundesbehörden konstant dafür ausgesprochen, daß Beschwerden gegen kantonale Gerichtsbehörden über Verletzung solcher Rechte, welche durch die Bundesverfassung garantiert sind, jederzeit und ohne daß zuvor die kantonalen Instanzen durchlaufen werden müßten, an die Bundesbehörden gebracht werden können und es liegt für das Bundesgericht wenigstens für die Fälle, wo es sich um Kompetenzfragen zwischen den Behörden verschiedener Kantone handelt, kein Grund vor, von jener Praxis abzugehen.

5. Demnach verstößt das vom Amtsgericht Aarwangen am 13. Februar d. J. zwischen den Parteien erlassene Urtheil gegen den Art. 59 der Bundesverfassung und ist daher als nichtig aufzuheben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das Urtheil des Amtsgerichtes Aarwangen vom 13. Februar d. J. als nichtig aufgehoben.

7. Gerichtsstand des begangenen Vergehens. — For du délit.

Vergl. N^o 66.

45. Urtheil vom 18. März 1875 in Sachen Säckle.

A. Der in Zug wohnhafte Säckle schrieb am 17. Mai vorigen Jahres an S. in Luzern einen Brief, in welchem dem G. A. in Luzern vorgeworfen ist, daß er keine Ehre und kein Ehrenwort habe.

B. Wegen dieser Aeußerung, als injuriös, von A. beim zuständigen luzernischen Gerichte verklagt, verweigerte Säckle die Einlassung auf die Injurienklage, weil er in Zug wohnhaft und